

HEIME

Bewohner der Pflegestufe 0 könnten zum 1. Januar ihre Heimplätze verlieren

Droht die Katastrophe für tausende Heimbewohner?

Der Übergang von Pflegestufen zu den Pflegegraden könnte für tausende Pflegeheimbewohner gravierende Folgen mit sich ziehen. Grund ist eine Lücke in der Gesetzgebung.

VON CHRISTIAN HENNING

Kiel // In vielen Pflegeeinrichtungen leben Bewohner der sogenannten Pflegestufe 0. Insbesondere psychiatrische Pflegeeinrichtungen aber auch geschlossene Abteilungen von Pflegeheimen beherbergen sehr häufig Bewohner dieser „Pflegestufe“. Sie werden finanziert über den Träger der Sozialhilfe (sogenannte „Hilfe zur Pflege“ gemäß § 61 SGB XII). Zum 1. Januar 2017 werden diese Bewohner in den sogenannten Pflegegrad 1 übergeleitet. Bewohner, bei denen zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI anerkannt ist, vollziehen den sogenannten Doppelsprung in den Pflegegrad 2. Dies ist inzwischen all-



seits bekannt. Pflegebedürftigkeitsbegriff SGB XI und SGB XII: Im Rahmen der Änderung des SGB XI erfolgt auch eine Änderung des SGB XII. Es ist beabsichtigt, den Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem SGB XI in Gänze zu übernehmen. Derzeit gilt im Sozialhilferecht ein noch wesentlich weiter gefasster Pflegebedürftigkeitsbegriff, als nach dem SGB XI. Besteht ein sogenannter denklogischer Hilfe- und Unterstützungsbedarf von wenigstens einer Minute, der auch im Anreichen von Medikamenten oder sonstigen Hilfe- und Unterstützungsleistungen gesehen werden kann, sind die Voraussetzungen der Zuerkennung der Pflegestufe 0 erfüllt. Hier gilt derzeit

also noch ein erweiterter Pflegebegriff gemäß § 61 SGB XII.

Referentenentwurf sieht keine Kostenübernahme vor

Das Bundeskabinett hat den Entwurf des dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (PSG III) beschlossen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein und im Wesentlichen zum 1. Januar 2017, parallel mit den Änderungen des SGB XI in Kraft treten. Im Referentenentwurf zum dritten Pflegegestärkungsgesetz (Sozialhilferecht) ist beabsichtigt, dass der Träger der Sozialhilfe bei einer stationären Unterbringung erst ab dem Pflegegrad 2 die Zahlungen übernehmen darf. In § 65 des Referentenentwurfes heißt es: „Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2, 3, 4, und 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen...“.

Konkret bedeutet dies, dass die Bewohner, die derzeit in einem Pflegeheim leben und der Pflegestufe 0 zuzuordnen sind und keine eingeschränkten Alltagskompetenzen zuerkannt haben, nach dem Referentenentwurf ab dem 1. Januar 2017 keine Kostenübernahmen mehr durch die Träger der Sozialhilfe erhalten werden. Was die Situation besonders prekär macht: Nach dem

EINSTUFUNG SOLL IM NOVEMBER BEKANNTGEgeben WERDEN

Die Bewohner der Pflegeheime sollen im November von ihren Versicherungen erfahren, in welchen Pflegegrad sie nach der Pflegereform eingestuft werden. Am Donnerstag vergangener Woche hieß es aus dem Bundesgesundheitsministerium, nach jetzigem Stand könnten dann die Informationen herausgeschickt werden. Mit der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sei man auf einem guten Weg, hieß es.

Das Ministerium rechnet nach eigenen Angaben damit, dass alle Cutachter, die bis dahin auf das neue System umgeschult sein müssen, bis zum Jahreswechsel darauf vorbereitet sind. Derzeit laufen zudem noch in den Ländern die Verhandlungen unter anderem über Personalschlüssel. Das Gesundheitsministerium geht nach den vorliegenden Vereinbarungen davon aus, dass Vergütungsvorschläge verhandelt werden, die durchschnittlich zwei Vollzeitstellen je Pflegeeinrichtung ermöglichen. (dpa)

aktuellen Referentenentwurf ist noch nicht einmal eine Übergangsregelung vorgesehen. Der Pflegegrad 1 erfasst Bewohner nur als reine Selbstzahler. Die Auswirkungen für die Praxis dürften, sofern es bei der Regelung bleibt, erheblich sein.

Die Hürde zum Pflegegrad 2 ist hoch

Nach den neuen Einstufungskriterien, die ab dem 1. Januar 2017 erfüllt sein müssen, um den Pflegegrad 2 zu erhalten, ist vorgesehen, dass insgesamt 27 Punkte über die neuen Prüfkriterien erreicht werden müssen. Diese Schwelle ist hoch. Das heißt, dass Bewohner, die vorher der Pflegestufe 0 zuzuordnen waren, und bei denen die „Hürde“ des § 45a SGB XI (eingeschränkte Alltagskompetenzen aufgrund von seelischen Behinderungen oder einer psychischen Erkrankung) nicht genommen werden, keine Bewilligung der Kostenübernahme über die Sozialhilfe erhalten werden. Für die Einrichtungen bedeutet dies, dass bei diesen Bewohnern umgehend eine Überprüfung der Einstufung durch den Medizinischen Dienst im Hinblick auf § 45a SGB XI erfolgen muss.

Die Folge: Nach den jetzigen Referentenentwürfen müssen Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe 1 ohne eingeschränkte Alltagskompetenzen, die zum Teil in erheblichem Umfang auch Unterstützungs- und Hilfebedarf benötigen, aber nicht den Pflegegrad II erreichen, aus Pflegeheimen ausziehen, sofern sie die Kosten der Hei-

munterbringung nicht allein tragen können. Dies stellt für die Betroffenen eine Katastrophe dar. Man geht von Schätzungen um die 80 000 Fälle bundesweit aus. Und dabei erklärt der Bundesgesundheitsminister stets, dass es keinerlei Benachteiligungen (weder für die betroffenen Bewohner noch für die Pflegeeinrichtungen) geben werde...

Aufgefangen werden sollen diese Bewohner nach der Gesetzsystematik im Zweifel von der Eingliederungshilfe oder dem häuslichen Umfeld (ambulante vor stationäre, Eingliederung vor Pflege), die diesen speziellen Versorgungsauftrag gar nicht erbringen können bzw. hierfür nicht ausgerichtet sind. Ich vermute aber auch vielmehr, dass der Gesetzgeber diesen Kreis der Betroffenen in seine Überlegungen gar nicht einbezogen, möglicherweise übersehen hat. Warten wir es ab, ob der Gesetzgeber nachbessert.

Der Autor ist Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter und Dozent in Kiel. Darüber hinaus ist er Inhaber einer psychiatrischen Pflegeeinrichtung.

Im Zusammenhang mit der Pflegestufe 0 sieht Christian Henning massive Probleme bei der Begutachtung der eingeschränkten Alltagskompetenz und Bewohnern ohne Pflegeversicherung. Lesen Sie hierzu zwei Folgeartikel in den kommenden Ausgaben.

SOZIALMINISTERIUM: „ES WIRD KEINE GESETZSLÜCKE GEBEN“

Auf das Problem aufmerksam gemacht hatte der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa). „Mit der Pflegereform wurde zugesichert, dass sich die Versorgungssituation für niemanden verschlechtert. Wenn nun in der Sozialhilfe der Anspruch für viele Heimbewohner der sogenannten Pflegestufe 0 abgeschafft werden soll, stehen bis zu 80 000 Heimbewohner vor einer völlig unsicheren Zukunft“, wird bpa-Präsident Bernd Meurer in einer Pressemitteilung zitiert. Bereits jetzt weigern sich nach Angaben des Verbandes einzelne Sozialhilfeträger, bestehende Finanzierungsvereinbarungen mit den Pflegeheimen über das Jahr 2016 hinaus zu verlängern. Unterstützung erhält der Verband von CDU-Pflegeexperte Irwin Rüdell: „Dem für das Sozi-

alhilferecht zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist dieses Problem seit Monaten bekannt. Ich fordere die zuständige Bundesministerin Andrea Nahles auf, hier endlich für eine Lösung zu sorgen, die ab dem 1. Januar 2017 Gültigkeit hat.“

Das Bundessozialministerium wies die Befürchtungen zurück und betonte, es werde keine Gesetzeslücke geben. „Personen, die bisher Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, können darauf vertrauen, auch künftig Leistungen der Hilfe zur Pflege zu bekommen.“

Der Bundestag soll noch in diesem Jahr über das Pflegegestärkungsgesetz III abstimmen. (ck)

Entwurf des Bundesteilhabegesetzes

Magin: Behindertenrecht könnte Auswirkungen auf Pflegeheime haben

Emsdetten // Das neue Behindertenrecht könne nach Ansicht des Vorsitzenden des Fachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP), Johannes Magin,

dazu führen, dass vermehrt junge Menschen mit Behinderungen in Pflegeheime umziehen müssen. So äußerte er sich auf einer Veranstaltung zum 100-jährigen Best-

ehen des Diözesancaritasverbandes Münster in Emsdetten. Magin fordert in diesem Zusammenhang deutliche Änderungen des vorliegenden Kabinettsentwurfs des Bundesteilhabegesetzes. Sein Verband, der bundesweit über 1 000 Pflegedienste und Einrichtungen vertritt, könne deshalb zum Bereich Teilhabe am Arbeitsleben des Entwurfs nur eine „eingeschränkte vorsichtige positive Zustimmung“ geben.

Der vorgesehene Vorrang der Pflegeleistung könne zur Folge haben, dass mehr Menschen mit Behinderung ins Pflegeheim kommen anstatt in eine Behinderten-

Einrichtung. Für Magin könne dadurch das angestrebte Ziel von mehr Inklusion für die Gruppe der schwer- und mehrfachbehinderten Menschen ins Gegenteil verkehrt werden.

Ein Zwang zum Umzug könne sich auch für nicht auf Pflege angewiesene behinderte Menschen ergeben, weil die Aufwendungen für das Wohnen künftig den Leistungen der „Grundsicherung“ angepasst werden sollen und es hier enge Grenzen bei Miethöhe und Wohnungsgröße gebe. Diese würden möglicherweise in Behindertenwohnheimen überschritten, meldet der Fachverband. (ck)

Menschen mit Behinderungen

DDR-Bau wird umfunktioniert

Demmin // In Demmin (Mecklenburg-Vorpommern) ist eine alte Musterungskaserne zu einem modernen Wohnpflegezentrum umgebaut worden. In den ehemaligen DDR-Zweckbau sind bereits die ersten Bewohner eingezogen. Insgesamt 27 Menschen mit geistigen Handicaps und Verhaltensstörungen sollen dort einmal wohnen.

Betreiber ist der Sozialdienstleister GBS aus dem westfälischen Herne. Er betreibt in Demmin bereits eine Betreuungseinrichtung für Menschen mit geistigen Behinderungen. (ck)

Blickten Sie unter die Oberfläche.

www.attraktiver-arbeitgeber-pflege.de

attraktiver arbeitgeber pflege 2016